

# Satzung der Engstinger Reservistenkameradschaft e.V.

## A. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Engstinger Reservistenkameradschaft e.V.  
Er hat seinen Sitz in Engstingen.

### § 2 Vereinszweck , Gemeinnützigkeit

1. Der Verein vertritt die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und die Zielsetzung des Nordatlantischen Bündnisses.  
Er wirkt bei der Formulierung und Durchsetzung der Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland mit.  
sein Beitrag dient der Friedenssicherung und der Erhalt der Freiheit.  
Der Verein fördert die militärische Weiterbildung der Reservisten der Bundeswehr.  
Der Verein unterhält im Rahmen seiner Satzung Kontakte zum VdRBw und den Unterorganisationen sowie befreundeter Nationen.
2. Der Verein ist eine Vereinigung von Reservisten und ehemaliger Soldaten der Bundeswehr. Er ist unabhängig und überparteilich. Seine Mitglieder sind der Bundeswehr und den Streitkräften verbündeter und befreundeter Nationen verbunden.  
Die Mitglieder pflegen soldatische Kameradschaft innerhalb und außerhalb des Vereines gemäß Soldatengesetz § 12.  
Allen gesellschaftlichen Gruppen, die seinen Verteidigungsbeitrag anerkennen, fühlt sich der Verein verbunden.
3. Der Verein unterstützt die Gemeinde Engstingen bei der Vorbereitung der Ehrenmale für den Volkstrauertag.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.s. der Gemeinnützigkeitsvorschriften der Abgabenvorschriften v. 1977.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Vergütungen aus Vereinsmitteln.
6. Der Verein dient der Pflege zur Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage  
(im Hinblick auf eine zu gründende Arbeitsgemeinschaft Schießsport).
7. Der Verein unterstützt den Kinderberg e.V.  
und/oder andere soz. Einrichtungen.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

### § 4 Vereinsämter

Vereinsämter sind Ehrenämter

## B. Mitgliedschaft

### § 5 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
  - a) aktiven Mitgliedern, d.h. ehemalige Angehörige der Bundeswehr
  - b) Fördermitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern

### § 6 Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder können nur Reservisten und ehemalige Soldaten der Bundeswehr werden.
2. Fördermitglied kann nur werden, wer den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Ziele ideell oder materiell unterstützt. Einzelheiten über Aufnahme und Status bestimmt der Vorstand.
3. Zur Ernennung von Ehrenmitgliedern siehe § 10.
4. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt und durch die Aushändigung des Mitgliedsausweises erworben.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eine schriftlich gerichtete Erklärung. Er ist mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres möglich.
6. Der Ausschluss kann erfolgen auf Beschluss des Vorstandes, siehe § 9.

### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
2. Sie können an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, ebenso an gemeinsamen Veranstaltungen mit der Bundeswehr vorbehaltlich deren Zustimmung. Sie haben im Rahmen der satzungsgemäßen Ziele ein Recht auf Förderung und Betreuung durch den Verein.

3. Alle ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Fördermitglieder haben nur das aktive Wahlrecht.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, untereinander Kameradschaft zu pflegen, den Verein bei der Erreichung seiner satzungsgemäßen Ziele zu unterstützen, der Satzung und den auf ihr beruhenden Beschlüssen nachzukommen sowie den Beitrag zu entrichten.
5. Vereinseigene Geräte sowie alles vom Verein angeschaffte wird bei Bedarf zweckgebunden jedem Mitglied auf eigene Verantwortung übergeben (z.B. bei Übungen ect.).  
Bei unsachgemäßer Behandlung oder Verlust von Vereinseigentum ist ein Mitglied zur Ersatzleistung verpflichtet, soweit der erweiterte Vorstand im Einzelfall keinen anderen Entschluss fasst.

#### § 8 Beitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Hauptversammlung.
2. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres für das laufende Geschäftsjahr fällig.  
Erfolgt der Eintritt im Laufe des Geschäftsjahres, so ist der anteilige Jahresbeitrag zu zahlen.  
Bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

#### § 9 Ausschluss

1. Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.  
Ausschließungsgründe sind:
  - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
  - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
  - c) schwere Schädigung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland, deren Organe sowie befreundeter Nationen
  - d) unehrenhaftes, unkameradschaftliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
3. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Gegen den Beschluss des erweiterten Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb 2 Wochen nach Bekanntgabe das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu.  
Diese Entscheidung ist endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

## § 10 Ehrungen

1. Alle Mitglieder können für 10, 20 und 25 Jahre geehrt werden.
2. Ab 30 Jahre aktive Mitgliedschaft können diese zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Geehrt können nur Mitglieder werden, die sich in ihrer Zeitdauer der Mitgliedschaft (s.o.) zum Wohle des Vereins verdient gemacht haben und regelmäßig an den Veranstaltungen des Vereins teilgenommen haben.
4. Die Ehrung sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den erweiterten Vorstand.
5. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

## c. Organe des Vereins

### § 11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

### § 12 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung berechtigt.
2. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als € 100 (i.W.hundert) verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

### § 13 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorstand (§ 12)
  - b) dem Kassierer (§ 15)
  - c) dem Schriftführer (§ 16)
2. Die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
3. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand (Abs. 1) befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden,

wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden, muss neu gewählt werden.

Diese Neuwahl findet innerhalb 4 Wochen im Rahmen einer außerordentlichen Hauptversammlung statt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die amtierende Vorstandschaft kommissarisch im Amt (siehe § 19).

#### § 14 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 2 Vorstandmitglieder beantragen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandmitglieder eingeladen sind und wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

#### § 15 Kassenführung

1. Der Kassierer hat die Kassenführung zu erledigen. Er ist berechtigt, die Zahlungen für den Verein anzunehmen und Auszahlungen zu leisten nach Anweisung durch den Vorsitzenden.
2. Der Kassierer hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 20) zur Überprüfung vorzulegen.

#### § 16 Schriftführer

1. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung.
2. Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. und 2. Vorsitzenden unterzeichnen und in der nächsten Sitzung verlesen.
3. Protokolle sind von allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zu fertigen.

### § 17 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Die Einberufung muss durch den Vorsitzenden mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten. Die Bekanntmachung muss schriftlich erfolgen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr
  - b) Festsetzung der Höhe des Beitrages
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Auflösung des Vereins

### § 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist der 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anders bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.  
Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Die Abstimmung erfolgt offen. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds wird geheim abgestimmt.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichnen durch den 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Protokollführer.

### § 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

## § 20 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern.

Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis der Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## D. Sonstiges und Schlussbestimmungen

### § 21 Rechtsschutz

1. Ordentliche Mitglieder sind bei allen Veranstaltungen des Vereins durch den Verein abgesichert.
2. Bei DVag gelten die Bestimmungen der Bundeswehr.

### § 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung in der Tagesordnung.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff BGB.
4. Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Gemeinde Engstingen übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neugegründeten Verein zu übergeben.
5. Wird innerhalb von 10 Jahren kein anderer Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeinde das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.

### § 23 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung be-  
willigt und beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der  
Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münsingen  
eingetragen ist.

Engstingen, den

Unterschriften gem. § 59 Abs. 3 BG